

**Beschlussvorlage****BSV/13/00812**

Federführend: Referat 6 (006)  
Berichterstatter: Peter Grab, Bürgermeister, Gerd Merkle, berufsm. Stadtrat  
Datum: 11.07.2013

---

<b>Beratungsfolge</b>		<b>Status</b>
25.07.2013	Stadtrat Augsburg	Öffentlich

---

**Hinweis auf einschlägige Vorgänge**

Drucksachen-Nr.	Vorgang
-----------------	---------

---

**Kostensituation Curt-Frenzel-Stadion;  
Bericht zur Entwicklung der Beschlusslagen und der Kostensituation;  
weiteres Vorgehen**

---

**Gesamtkosten:** 32,23 Mio. €    Siehe finanzielle Auswirkungen (Anlage 7)

**Beschlussvorschlag**

1. Von nachstehendem Bericht über die vorläufige Kostenentwicklung bei der Baumaßnahme Curt-Frenzel-Stadion (CFS) wird Kenntnis genommen.
2. Die im Bericht dargestellten Kosten sind, soweit sie in der Haushaltsplanung und im Investitionsprogramm noch nicht verankert sind, zum nächsten Haushalt anzumelden. Die Veranschlagung der Mehrkosten soll sich dabei an den vorgeschlagenen Lösungen entsprechend Anlage 1 orientieren.
3. Die Ergänzungsmaßnahmen, die im 1. Nachtrag 2013 bereits mit 412.050 € aufgenommen wurden und in Anlage 3 aufgezählt sind, werden zur Ausführung frei gegeben.
4. Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013 ist geschäftsordnungsmäßig erledigt.

---

**Begründung****Zu 1. u. 2. Begründung, Bericht, Beschlusslage und finanzielle Entwicklungen**

Die chronologische Entwicklung der Beschlusslagen zum CFS inkl. der Fortschreibung der Baukostenvolumina ist der Anlage 1 zu entnehmen. Einen Überblick über die Einnahmesituation gibt Anlage 2. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Entwicklung der Baumaßnahme CFS hat zunächst mit der Planung des Büros MR-Plan (im Auftrag der Augsburger Panther Eishockey GmbH) begonnen. Unabhängig von dieser

Planung wurde durch das Hochbauamt der Stadt Augsburg das Dach des Eisstadions repariert.

Durch den Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2009, Drs.Nr. 09/00166, wurden die Einhausung und die Herstellung der DEL-Tauglichkeit im 1. Realisierungsabschnitt mit vier Bauphasen beschlossen. Die Realisierungsabschnitte 2 und 3 waren nicht Gegenstand des Beschlusses. Die Kosten der bis dahin im Bau befindlichen Dachsanierung in Höhe von rund 1 Mio. € sollten gemäß Empfehlung des Bau- und Konversionsausschusses vom 23.04.2009 in der Gesamtbaumaßnahme eingespart werden, um das Kostenvolumen des 1. Realisierungsabschnitts auf 16,2 Mio. € (netto) zu senken.

Die zuerst errichteten Tribünen ermöglichten den Zuschauern unzumutbare Sichtverhältnisse.

Die Tribünen mussten daher ausgetauscht werden. Die finanziellen Auswirkungen dieses Schadens wurden im Stadtratsbeschluss Drs. 11/00220 zunächst mit 1.805.000 € zzgl. eines Beschleunigungszuschlags in Höhe von 190.000 € beziffert. In der Drs. 11/00557 wurde der eingetretene Schaden um weitere 782.000 € erweitert. Mittlerweile hat sich die Schadenssumme durch eingetretene Folgeeffekte nach Hochrechnung der Bauleitung und der AGS (Schlosserarbeiten für bereits gefertigte Geländer, Verzögerungen, Preiserhöhungen, Interimsmaßnahmen, Zusatztribünen, WC-Container, technische Infrastruktur, Baustellensicherungsmaßnahmen, Gutachterleistungen, Baunebenkosten etc.) auf ca. 5.100.000 € erhöht. Dieser Schadensersatzanspruch wird gegen das Architekturbüro geltend gemacht. Die vollständige Ermittlung der Schadenshöhe und Zuordnung zu den einzelnen Kostengruppen kann erst nach Vorliegen der

Schlussabrechnungen und Einschaltung eines Bausachverständigen erfolgen.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 20.10.2011, Drs.Nr. 11/00557, wurden aus Zweckmäßigkeitgründen Maßnahmen aus späteren Realisierungsabschnitten in den 1. Realisierungsabschnitt vorgezogen. Der Kostenrahmen des 1. Realisierungsabschnitts erweitert sich dadurch um 3.954.000 €. Gleichzeitig erging der Auftrag, für die energetische Optimierung einen Contracting-Vertrag im Volumen von 792.000 € mit den Stadtwerken Augsburg zu schließen.

Der Sportausschuss und der Stadtrat hatten im Oktober 2010 mit Drs.Nr. 10/00499 den Ausbau unterhalb der Südtribüne beschlossen. Die Finanzierung der vollen Kosten von 740.000 € konnte im Zuge einer Sponsoringvereinbarung mit der Stadtsparkasse Augsburg sichergestellt werden.

Für den Teilausbau von drei Kiosken wurden vom Finanzausschuss am 04.07.2012 mit der Drs.Nr. 12/00319 ein Betrag in Höhe von 27.825 € bewilligt.

Aufgrund des Eingangs einer Spende und wegen des zugesagten Sponsoringvertrags mit den Stadtwerken Augsburg für die Bereitstellung von Werbeflächen konnte die Multifunktionale Eventzone (MFEZ) in den 1. Realisierungsabschnitt vorgezogen werden.

Im 1. Nachtragshaushalt 2013 (Stadtratsbeschluss vom 20.06.2013, Drs.Nr. BSV/13/00564) wurden einerseits die aufgetretenen Mehrkosten der Fassade (400.000 €) und andererseits weitere Maßnahmen aus den späteren Realisierungsabschnitten (412.050 € lt. Anlage 3) abgedeckt. Der dafür notwendige Fachausschussbeschluss ist mit dieser Vorlage erfolgt.

Der Stadtrat hat am 20.06.2013 Drs.Nr.: 13/00566 über Anforderungen für Sicherheitskräfte - Anbringung von 7

Videoanlagen im Bereich der Eisbahn 1 und 1 Videoanlage im Bereich der Eisbahn 2 entschieden (Kosten: € 26.500,-).

Zum Thema Erneuerung der Eisbahn 2 mit Umgriff (Kosten € 1,3 Mio.)- vgl. Drs. Nr.: 13/00398 ist für die Sitzung des Sportausschusses am 17.07.2013 und des Stadtrates am 25.07.2013 eine modifizierte Beschlussvorlage an den Sportausschuss in Vorbereitung.

Um Verzögerungen und Kostenmehrungen zu vermeiden, wird im Sinne des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der im Zuge des 1. Nachtragshaushalts 2013 bei HSt. 2.5612.9401.00.6 VHK 318 beschlossene Ausgabenansatz von 412.050 € zur sofortigen Bewirtschaftung freigegeben. Bis zur Rechtskraft des 1. Nachtragshaushalts 2013 gilt diese Mittelbereitstellung als in Aussicht gestellte Bewilligung gem. Art. 66 GO auf Basis der Deckungsmittel dieses Nachtrags.

Zum Saisonbeginn 2013/2014 wird das Stadion komplett eingehaust sein. Die Fertigstellung der hinterleuchteten Außenfassade und Restarbeiten werden sich noch bis Ende 2013 hinziehen. Der technische Spielbetrieb ist nicht eingeschränkt. Mitte des Jahres 2014 wird auch die Eisbahn 2 (inkl. Bande) fertiggestellt.

Über weitere Realisierungsabschnitte muss der Stadtrat separat beschließen. Die beschlossenen Maßnahmen werden Mitte 2014 abgeschlossen sein. Die juristischen Auseinandersetzungen bezüglich des Schadens werden die Stadt Augsburg, die AGS und das Architekturbüro noch einige Zeit beanspruchen.

#### **Wie kam es zu Änderungen?**

Bereits in der Vorplanungsphase (siehe Drs.Nr. 09/00166) der Architekten Schneider & Partner (asp) wird der Haupteingang Ost (Bericht von asp auf Seite 24) genannt. Ebenso ist der Haupteingang West (Seite 23) genannt. Die

Außenanlagen werden in der asp-Vorplanung nicht betrachtet. Vielmehr nennt asp auf Seite 17, dass ein Außenanlagenplaner im nächsten Bearbeitungsschritt (gemeint Leistungsphase 3 und 4) hinzugezogen werden soll. In die Kostenbetrachtung wurde ein maximal 10 Meter breiter Umgriff einbezogen.

Aufgrund eines Dringlichkeitsantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde im Stadtrat am 29. April 2010, vor Baubeginn, der Punkt „Auswirkungen der Baumaßnahme beim CFS auf die dortige geschützte Grünanlage“ aufgenommen. Herr Mathe (AGS) berichtete in dieser Sitzung davon, dass Angriffsflächen für die Polizei und für die Feuerwehr Baumfällungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Brandschutz notwendig machten. Durch die Verlegung der Eingänge auch zur Blauen Kappe seien große Geländebewegungen nötig. Ein Stadtrat stellte in dieser Diskussion fest, dass das Wettbewerbsergebnis diese neue Zuwegung vorsah. Aus dem Stadtrat wurde bemängelt, dass ein Eingriff in das kostbarste Innenstadtgrün ohne Abwägungsmöglichkeit stattfand; worauf Bürgermeister Grab darauf hinwies (auf Grund einer erhaltenen Mitteilung der AGS), dass es auch ohne Einhausung zu einer Verschärfung der Sicherheits- und Zufahrtswege der Feuerwehr gekommen wäre.

Die Darstellung der verschiedensten Zugänge wurden auch noch einmal in einem Beschluss des Sportausschusses am 14.12.2010 (einstimmig) detailliert dargestellt. Die Zuschauerströme wurden wegen der zu beschließenden neuen Zutrittssysteme wie folgt aufgeteilt:

Eingang Blaue Kappe Nord	2.200 Zuschauer	(1.000 lt. Panther)
Eingang Blaue Kappe Süd	2.000 Zuschauer	(1.480 lt. Panther)
Eingang Gesundbrunnenstr. Ost	900 Zuschauer	(1.800 lt. Panther)
Eingang Gesundbrunnenstr. West	900 Zuschauer	(1.800 lt. Panther)
Eingang Nordwest Senkelbach	600 Zuschauer	( 600 lt. Panther)

Spätestens zu diesem Zeitpunkt waren mehrere Eingänge fixiert.

In der Eingabeplanung wurden im Entwurf der Freianlagen (Büro Eger & Partner) die Feuerwehrezufahrten dargestellt. Die Planung berücksichtigte Zugänge und Zufahrten für die Rettungskräfte an der Ost- und Südseite inkl. einer Umfahrung. Dieser erste Entwurf trägt das Datum 13.01.2010. In dem mit gleichem Datum versehenen Bestands- und Maßnahmenplan sind vom Büro Eger & Partner die zu rodenden Bäume und Sträucher dargestellt.

Das Genehmigungsdatum für beide Pläne ist der 12.02.2010. Zur Genehmigung hat das Büro Eger & Partner auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sap) vorgenommen. Die Konsequenzen aus der sap und aufgrund der Rodung von Bäumen und Sträuchern wurden in der Baugenehmigung (Bereich Grünordnung) in Form von Auflagen aufgenommen. Die entsprechenden detaillierten Ausführungen des Baugenehmigungsbescheids liegen hier als Anlage 4 bei.

Der Genehmigung zur Rodung der Gehölze ging eine intensive Befassung der Fachdienststellen voraus. Die Erfassung der Gehölze wurde vom planenden Büro in einer Tabelle dokumentiert (Teil des Genehmigungsaktes siehe Anlage 5).

Der Brandschutznachweis für das Bauvorhaben CFS wurde mit einem eigenen Bescheid genehmigt. Der Bausachverständige für Brandschutz, Herr Martin-Hermann Könning, hat einen 57-seitigen Brandschutznachweis erarbeitet. Die erforderliche Angriffsfläche für die Feuerwehr entspricht den Plänen und damit den Vorgaben des Landschaftsplanes Eger & Partner (Anlage 6). Eine Änderung der Rettungswege ist dadurch nicht erfolgt, obwohl die Brandschutzgenehmigung erst am 09.02.2011

(also 1 Jahr nach der Baugenehmigung) erteilt werden konnte.

Eine wesentliche, das Innere des CFS betreffende Änderung ist erst durch die Tektur durch das Architekturbüro Schlenker eingetreten. Dieser Änderung ging eine umfangreiche Befassung des Stadtrates am 20.10.2011 (DrS.Nr. 11/00557) voraus. Im Rahmen dieser Sitzung wurde der weitere Planungsauftrag an das Büro Schlenker erteilt, mit dem Hinweis, dass daraus eine Tektur mit einer geänderten Baugenehmigung erfolgen wird.

Diesen Tekturantrag reichte das Büro Schlenker am 02.08.2012 ein. Am 20.12.2012 wurde die Baugenehmigung erteilt. Auf dieser Basis wurde das Nordgebäude (zwischen Eisbahn 1 und Eisbahn 2) errichtet.

### **Zu 3. Begründung**

Ausbau der Nebenräume, der MFEZ und Sekundärbereiche der VIP-Logen.

Die Augsburger Panther haben bereits bei der Beschlussfassung im Dezember 2011 Drucksache 11/0673 darauf hingewiesen, dass ohne den Ausbau der Nebenräume, der MFEZ und Sekundärbereiche der VIP-Logen kein wirtschaftlicher Spielbetrieb möglich sei, dies haben sie nochmals mit Schreiben vom 10. Mai 2013 an die Stadt Augsburg verdeutlicht.

Aufgrund der Erfahrungen der beiden letzten Spielzeiten im umgebauten Curt-Frenzel-Stadion schlägt die AGS nach Prüfung mit dem Architekten Schlenker vor, die bisher für den 3. Realisierungsabschnitt vorgesehenen und noch nicht genehmigten Ausbauten vorzuziehen.



Mit dem Ausbau und der Herstellung der genannten Punkte geht die Stadt Augsburg auf die unabdingbaren Nutzerforderungen der Augsburger Panther ein.

Die gastronomische Versorgung der VIP-Logen ist aufgrund der exponierten Lage über der Haupttribüne schwierig. Die vorgesehene Verteilerküche und die WC-Anlage bei den Logen stellen eine wesentliche Verbesserung für den Bereich der VIP-Logen dar.

Die von den Sicherheitsbehörden geforderte Fantrennung auch bei den Versorgungskiosken kann mit wenig Aufwand durch einen Kiosk hinter der Gästetribüne ermöglicht werden.

Um die Funktionalität des Stadions zur nächsten Spielzeit 2013/14 vollumfänglich zu gewährleisten, ist es unabdingbar, umgehend die entsprechenden Planungs- und Bauaufträge zu vergeben.

Im 1. Realisierungsabschnitt war die Herstellung der Bereiche a) - g) bisher lediglich im Rohbauzustand zum Ausbau (Fliesen- und Malerarbeiten, Türen, Rolladen, Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationsarbeiten) vorgesehen.

Für die in Anlage 3 genannten Maßnahmen fallen Baukosten in Höhe von € 412.050,- an.

---

## **Anlagen**

- (1) Zusammenfassung der Beschlüsse
- (2) Einnahmendarstellung
- (3) Weitere vorgezogene Maßnahmen aus dem 2. Realisierungsabschnitt
- (4) Baugenehmigungsbescheid vom 12.02.2010

- (5) Tabelle der zu rodenden Gehölze
- (6) Brandschutznachweis – Abstandsflächen und Feuerwehrumfahrt
- (7) Finanzielle Auswirkungen
- (8) Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.04.2013

---

<b>Datum</b>	<b>Referat</b>	<b>Referatsleiter</b>	<b>Unterschrift</b>
11.07.2013	Referat 6	Peter Grab, Bürgermeister	
		Gerd Merkle, berufsm. Stadtrat	

---

## Anlage 1

### Zusammenfassung der Beschlüsse:

1. Sofortmaßnahme: Aufstellung von Containern zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs asp – Hochbauamt Drs.Nr.: 08/00312, Stadtrat vom 26.06.2008	netto	152.000,00 €
2. Erwerb der Planung MR-Plan Drs.Nr.: 08/00468, Stadtrat vom 02.10.2008	netto	168,980,00 €
3. Beschluss Drs.Nr.: 09/00054 Reparatur des Daches am CFS vorgezogen wird das Dach saniert brutto 1.200.000 € Lt. asp architekten Verweis auf den Beschluss vom 21.02.2008, Drs.Nr.: 08/00101 in dem die Generalsanierung beschlossen wurde (um 15,4 Mio. € netto). Dort war auch die Ermächtigung zum Erwerb der Rechte MR-Plan	netto	(1.008.403,36*)
*Anmerkung: Der Beschluss Nr. 3 ist kostenmäßig im Beschluss Nr. 4 aufgegangen.		
4. Beschluss Drs.Nr.: 09/00166 Realisierung Einhausung Eisbahn 1 DEL Vertrag Stadtratsbeschluss 30.04.2009 mit Tischvorlage Bauausschuss 23.04.2009 1.Realisierungsabschnitt unterteilt in 4 Bauphasen mit 16.217.090 € ohne Dachsanierung. Die Vorlage besagt jedoch, das mit entsprechend reduziertem Raumvolumen 16,2 Mio. € inkl. Dachsanierung ohne Abstriche an der DEL-Tauglichkeit möglich ist 15,6 Mio. € + BBK + BVK = <u>19,3 Mio. €</u> brutto richtigerweise also asp auch mit Brandschutz Könning	netto	16.217.090,00 €
5. Bericht im Stadtrat am 29.04.2010 (ohne Beschluss)		
6. Beschluss im Sportausschuss am 19.10.2010 + Stadtrat am 28.10.2010 Drs.Nr. 10/00499 Ausbau Südtribüne (Sponsoring Stadtparkasse)	netto	740.000,00 €
7. Beschluss im Sportausschuss am 30.11.2010 Drs.Nr.: 10/00585 Neue Zutrittssysteme	netto	164.800,00 €
8. Sportausschuss am 13.10.2011 zur Anerkennung von Mehrkosten und weitere Maßnahmen in den Realisierungsabschnitt Drs.Nr. 11/00479 wurde auf Antrag von Stadtrat <u>Schönberg</u> nicht abgestimmt (ohne Beschluss).		
	Übertrag	17.442.870 €

	<b>Übertrag</b>	<b>17.442.870 €</b>
9. Abbruch/Erneuerung/Schaden Tribünen (Fertigteile) 1,805 Mio. € + Eispiste I 1,13 Mio. € und Beschleunigungszuschlag 190.000 € Drs.Nr.: 11/00220		
	netto	3.125.000 €
10. Stadtrat am 20.10.2011 (anstelle der Drs.Nr.: 11/00479) Drs.Nr.: 11/00557 über die Anerkennung von Mehrkosten und Einbeziehung von Maßnahmen in den 1. Realisierungsabschnitt Es wurden beschlossen		
	netto	3.400.000 €
	netto	554.000 €
In der Kostenzusammenstellung ist bei der Kostengruppe 430 (Lüftung) der Betrag von 2,663 Mio. € genannt. Darin enthalten ist auch der Teilpunkt 9 - Energetische Optimierung der Haustechnik -, der noch laut Beschluss vom 20.10.2011 (Drs.Nr.: 11/00557) in einem Contracting-Vertrag mit der swa gehen soll, mit 792.000 €. Diese 792.000 € werden nach Abschluss eines Contracting-Vertrags von der swa zurückerstattet. Minderung netto -792.000 €		
11. Teilausbau der drei Kioske wurde im Bauausschuss am 14.06.2012 behandelt und beschlossen Drs.Nr.: 12/00250 Dringlichkeitsantrag 04.07.2012, Drs.Nr.: 12/00319 Beschluss im Finanzausschuss		
	netto	27.825 €
12. Ausbau der multifunktionalen Eventzone und die Erneuerung der Einbahn II inkl. Bande Drs.Nr.: 13/00398 (MFEZ) (Eis II)		
	netto	600.000 €
	netto	1.300.000 €
13. Stadtratsbeschluss zum 1. Nachtrag 2013 vom 20.06.2013 beinhaltet - 400.000 € Mehrkosten der Fassade (lt. bisher eingegangener Angebote) - 412.050 € vorgezogene Maßnahmen aus dem 2. Bauabschnitt (lt. Anlage 3)		
		812.050 €
14. Stadtrat am 20.06.2013 Drs.Nr.: 13/00566 über Anforderungen für Sicherheitskräfte - Anbringung von 7 Videoanlagen im Bereich der Eisbahn 1 und 1 Videoanlage im Bereich der Eisbahn 2		
		26.500 €
		-----
	<b>bisherige Beschlusssumme</b>	<b>27.288.245 €</b>

Nach derzeitigem Kenntnisstand (bei 80% Bautenstand im Juni 2013 und den der AGS bekannten Nachträgen) wird für das Bauvorhaben CFS (inkl. Eisbahn II) ein Kostenvolumen von 33.118.023 € prognostiziert

(Kostenrisiko: Die Ausschreibungen für die Eisbahn 2 sind noch nicht erfolgt. Darüber hinaus ist die Gesamtmaßnahme noch nicht fertig gestellt und abgerechnet. Nach derzeitigem Stand besteht aufgrund des Umbaus ein Abrechnungsrisiko von 2-3 %).

abzüglich Contracting-Vertrag swa (siehe Drs.Nr.: 11/00557)	-792.000 €
	-----
erwartete Abrechnungssumme	32.326.023 €

In dieser erwarteten Abrechnungssumme sind laut Hochrechnung der Bauleitung und der AGS 5.100.000 € Schaden eingerechnet und schließt damit wesentlich höher ab als bisher beschlossen. Die Schadenssumme wird gegenüber Dritten geltend gemacht.

In den vorgenannten Beschlüssen sind folgende Ansätze des Schadens beinhaltet:

in Drs.Nr.: 11/00220	1.805.000 €
+ Beschleunigungszuschlag	190.000 €
in Drs.Nr.: 11/00557	782.000 €
	-----
bisher beschlossene Schadenshöhe	2.777.000 €

- |   |             |
|---|-------------|
| a) noch nicht beschlossene Schadenshöhe   | 2.323.000 € |
| b) Die Baumaßnahme (Grundbetrag 16.217.090 €) wurde am 23.04.2009 beschlossen. Eine Fortschreibung der Kosten (Indexierung) wurde nie angesetzt. Tatsächlich ist seither eine Kostensteigerung von 8,5 % in 4 Jahren eingetreten.   | 1.378.453 € |
| c) Die Absichtserklärung in der Drs.Nr.: 09/00166, die Kosten der bereits durchgeführten Dachsanierung einsparen zu können, hat sich nicht halten lassen. (Kubaturminderungen gab es nicht) Die Dachsanierung wurde vom Hochbauamt abgerechnet mit der Summe  | 942.061 €   |
| d) Mit Drs.Nr.: 11/00557, unter Teilpunkt 9 -energetische Optimierung der Haustechnik- wurde beschlossen, dass ein Betrag mit € 792.000,- in einen Contractingvertrag mit der swa gehen soll. Bei diesen Contractinggewerken der Stadtwerke sind auf Grund von Preiserhöhungen bei Ausschreibungen sowie der Anpassung von Baunebenkosten Mehrkosten angefallen | 300.000 €   |

## Finanzierung über Contractingvertrag mit den Stadtwerken

Erklärbare Kostensteigerungen a, b, c, d	----- 4.943.514 €
Zusammenfassung:	
Summe der bisherigen Beschlüsse (1-14)	27.288.245 €
Erklärbare Kostensteigerungen a, b, c, d	4.943.514 €
	-----
Summe	<b>32.231.759 €</b>

Diese Summe liegt knapp unter der zu erwarteten Abrechnungssumme i. H. v. 32.326.023 €; davon sind 5.100.000 € Schaden enthalten (ohne Schaden = 27.131.759 €).

Anlage 2

Einnahmedarstellung:

Schadensersatzforderungen der Stadt Augsburg	5.100.000 €
Sponsoring Stadtparkasse für den Ausbau unter der Südtribüne	740.000 €
Sponsoring für Werbefläche swa	850.000 €
Spenden für die MFEZ	200.000 €
	-----
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>6.890.000 €</b>





## Umbau und Modernisierung Curt-Frenzel-Stadion

### Kostenschätzung

Ausbaukosten Pkt. a) - g)

Grobkostenschätzung AGS  
vom 21.5.2013

a)	WCs (Ebene 2) bei den VIP-Logen	20.000,00 €
b)	Verteilerküche (Ebene 2) für die Versorgung der VIP-Logen	40.000,00 €
c)	Zu- und Abwasser an den VIP-Logen	30.000,00 €
d)	übergangsweiser Ausbau von 3 Kiosken	45.000,00 €
e)	Ausbau Cateringstützpunkt (zukünftige Küche) bei MFEZ	110.000,00 €
f)	Ausbau Toilettenanlagen N3 bei MFEZ	70.000,00 €
g)	Einbau W-LAN	20.000,00 €
		<hr/>
	ges. netto	335.000,00 €
	Baunebenkosten	77.050,00 €
		<b>412.050,00 €</b>

31.5.2013 Ta



## 1. Schreiben

Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, 86143 Augsburg

Dienstgebäude

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

Stadt Augsburg - Referat 5 und Referat 6  
Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

Zimmer:

145

Sachbearbeiter:

Herr Schuierer

Telefon:

0821/324-4630

e-mail:

Telefax

0821/324-4698

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

630-BA-2010-14-1

Datum:

12.02.2010

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben

Bitte beachten: e-mails sind nicht rechtsverbindlich

**Genehmigungsdatum:** 12.02.2010  
**Aktenzeichen:** 630-BA-2010-14-1  
**Vorhaben:** Erneuerung des Curt-Frenzel-Stadions  
**Baugrundstück:** Senkelbachstr. 2  
**Gemarkung:** Augsburg  
**Fl.-Nr.:** 1541  
**Antragsteller:** Stadt Augsburg - Referat 5 und Referat 6

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt.  
Die angefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten festgesetzt.

### Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Telefonvermittlung:**  
(0821) 324-0  
**Internet:** www.augsburg.de  
**e-mail :** stadt@augsburg.de

**Sprechzeiten:**  
Di u. Do 8.00-12.30 Uhr  
Do 14.00-17.30 Uhr  
Fr 8.00-12.00 Uhr



Linie 1 und 2  
Haltestelle  
Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
040 006 (BLZ 720 500 00)

## I. Vorbemerkung

Das vorliegende Bauvorhaben ist gemäß Art. 2 Abs. 4 BayBO eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (S o n d e r b a u).  
Der Bauantrag wurde gemäß Art. 60 BayBO im Baugenehmigungsverfahren bearbeitet.

## II. Bedingungen

1. Mit dem Bauantrag wurde kein Brandschutznachweis vorgelegt. Eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes, wie beantragt, war daher nicht möglich. Es ist umgehend ein Brandschutznachweis einzureichen. Mit den Bauhauptarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die brandschutztechnischen Belange vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz geprüft sind und ein entsprechender Ergänzungsbescheid erstellt ist.
2. Vor Beginn der Bauhauptarbeiten (Tribüne und Anbauten) müssen die erforderlichen Flucht- und Rettungswegpläne im Bauordnungsamt vorliegen und bauaufsichtlich geprüft sein. Die Pläne müssen Angaben über die Stufengänge im Stehplatzbereich, über Umwehungen, Blocktrennung, Abschränkungen, Wellenbrecher usw. enthalten.
3. Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, muss der bauaufsichtlich geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich der Ausführungspläne und des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile vorliegen (§ 3 Nr. 4 BauVorIV in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).  
Der Widerruf der Genehmigung bzw. nachträgliche Auflagen, die sich aus den geprüften Unterlagen ergeben, bleiben vorbehalten.

Die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile sind von einem Nachweisberechtigten (Statiker) im Sinne des Art. 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 BayBO in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

**Die Erstellung der statischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) ist durch den beauftragten Nachweisberechtigten (Statiker) in der Baubeginnsanzeige zu bestätigen.**

**Aufgrund des vorliegenden Sonderbaues und der Gebäudeklasse sind die vom Tragwerksplaner erstellten Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde oder von einem in ihrem Auftrag handelnden Prüferingenieur / Prüferamt zu prüfen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).**

Die Bauaufsichtsbehörde oder der in ihrem Auftrag handelnde Prüferingenieur / Prüferamt überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Nachweise.

**Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung ist der Anzeige der Nutzungsaufnahme beizulegen (Art. 77 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 4 PrüfVBau).**

Auf das Schreiben des Bauordnungsamtes vom 25.01.2010 wird verwiesen.

4. Vor Eintritt der Bedingungen darf von der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht werden. Ein trotzdem erfolgter Beginn der Bauhauptarbeiten kann eine Baueinstellung und ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

### **III. Abweichungen**

1. Das Steigungsverhältnis der Stufengänge und damit der Zugangstreppen ist in den Plänen mit 20 / 40 cm angegeben. Gemäß §10 Abs. 8 VStättV darf die Steigung von Stufengängen 19 cm nicht überschreiten.
2. Da jedoch bei Einhaltung dieser Regelung bei den geplanten Stehrängen ein Missverhältnis von Stufen zu Stehrängen entstehen würde, wird von der vorgenannten Anforderung der VStättV gem. Art. 63 BayBO ermessensfehlerfrei eine Abweichungen zugelassen. Die Stufengänge müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Stehrängen deutlich abheben.

### **IV. Auflagen**

#### **A. Gestaltung**

1. Bezüglich der äußeren Gestaltung des Gebäudes lassen die vorliegenden Planunterlagen eine abschließende Beurteilung in den folgenden Punkten nicht zu:
  - Gestaltung der Außenfassade bezüglich Materialauswahl, Detaillierung, Hinterleuchtung,
  - Anschluss der Fassade des Stadionkomplexes an den Nordriegel
  - Fassadenausbildung des Nordriegels
  - Lüftungsanlagen auf dem Dach des Nordflügels
  - Gestaltung der Außenanlage nördlich des Nordriegels
2. Zu diesen Punkten ist in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt bis spätestens zum Beginn der Bauhauptarbeiten eine Tekturplanung einzureichen.

#### **B. Grünordnung**

1. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung des Planungsbüros Eger und Partner vom 18.01.2010 sind rechtsverbindliche Bestandteile der Baugenehmigung.

2. Das o.a. Bauvorhaben verursacht einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in die Grünbestände des Altstadtrings. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Beseitigung von Altbäumen zu, weil diese wegen ihres großen Struktureichtums (Rindenstrukturen, Baumhöhlen) für stark bedrohte Tierarten (höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäuse, Insekten) von großer Bedeutung sind und Altbäume als solche nicht ersetzbar sind.

Des Weiteren markiert der Altstadtring den innersten Grüngürtel der Stadt Augsburg und erfüllt unter diesem Aspekt die wichtigen Funktionen der Verbesserung des Kleinklimas, der Aufenthaltsqualität für den Menschen und der Attraktivität des Stadtbildes.

In Anbetracht der dargelegten naturschutzfachlichen Belange ist es verpflichtende Aufgabe für den Bauherrn im Sinne des Art. 6 a BayNatSchG vermeidbare Eingriffe zu vermeiden, nicht vermeidbare und weiter minimierbare Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (Art. 6a BayNatSchG) und der funktionserhaltenden Maßnahmen (saP) ist es im Grundsatz unabdingbar, dass für den Ausgleich der räumliche Zusammenhang mit dem Altstadtring gesucht wird. In den Vorgesprächen zum o.a. Bauvorhaben hat sich gezeigt, dass ein kompletter Ausgleich im Bereich des Altstadtrings mangels geeigneter und verfügbarer Grundstücke nicht möglich ist.

Die naturschutzrechtliche Verpflichtung der Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß Art. 6 a BayNatSchG (landschaftspflegerische Begleitplanung vom 18.01.2010) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 18.01.2010 wurde erfüllt.

Die Möglichkeiten der Umsetzung von Ersatzpflanzungen (Bäume) im unmittelbaren Anschluss an die Eingriffsflächen (An der Blauen Kappe) wurden ausgeschöpft; die sekundäre Grüngestaltung im Altstadtring entspricht den gegebenen Möglichkeiten

Der nicht am Eingriffsort erbringbare ökologische Ausgleich wurde auf des Grundstück Fl.Nr. 1884/3 Gemarkung Göggingen verlegt. Die dort geplante Biotopgestaltung orientiert sich an der Lage des Standorts und an den standörtlichen Gegebenheiten. Unter diesem Aspekt besteht mit dem vorgelegten Ausgleich Einverständnis.

Dieses Einverständnis setzt jedoch voraus, dass auch die übrige Grundstücksfläche für den Bedarfsfall künftiger Ausgleichsverpflichtungen offen gehalten wird. Eine anderweitige Verwendung der Restflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1884/3 und 1810/8, Gemarkung Göggingen, ist nicht mit den naturschutzfachlichen Anforderungen an den ökologischen Ausgleich zum o.a. Bauvorhaben vereinbar.

3. Nach der Baumschutzverordnung "Altstadtring" sind alle Bäume und Sträucher innerhalb der Schutzgebietsfläche geschützt. Dies sind nach der Untersuchung des Planungsbüros Eger & Partner 96 Bäume und 40 Sträucher, welche zugunsten der Verwirklichung des Bauvorhabens gefällt werden müssen. Da das Vorhaben ohne die Beseitigung dieser Gehölze nicht möglich ist, wird eine Genehmigung gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Altstadtrings erteilt.

Diese Genehmigung wird unter der Auflage von Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans (Büro Eger & Partner 18.01.2010) erteilt. Nachdem das angestrebte Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 nicht den erschöpfenden Ausgleich erbringen kann (Altbäume können nicht 1 : 1 ersetzt werden, der geplante Ausgleich lässt ein Flächendefizit im Bereich des Bauvorhabens zurück) und derzeit keine zusätzliche Grundstücksverfügbarkeit im Bereich des Altstadtrings vorhanden ist, ist eine zusätzliche Ausgleichsabgabe gemäß § 4 Abs. 5 der Baumschutzverordnung Altstadtring festzusetzen.

Diese Ausgleichsabgabe orientiert sich an der Größe der Versiegelungsfläche und ist zweckgebunden als Ergänzung zu den vorgelegten Ausgleichsmaßnahmen auf den Erwerb einer 1000 m<sup>2</sup> großen Ausgleichsfläche mit direkter Verbindung zum Schutz "Altstadtring" auszurichten.

Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe wird damit begründet, dass der Altstadtring von einzigartiger Bedeutung für das Augsburgs Stadtbild und für die stadtoökologischen Funktionen des Innenstadtbereichs ist. Das Bauvorhaben bewirkt einen bedeutenden Verlust an ökologisch wirksamer Schutzgebietsfläche. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs haben die derzeit vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft. Für das Schutzgebiet selbst und die mit dem Altstadtring verbundene Biodiversität bleibt jedoch ein Flächen- und Funktionsdefizit zurück. Eine Ausgleichsabgabe ist die Voraussetzung dafür, die derzeitigen Ausgleichsdefizite zu einem späteren Zeitpunkt zu bereinigen.

### C. Immissionsschutz

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Curt-Frenzel-Stadions in den 90iger Jahren wurde vom Büro UTP Umwelt-Technik und Planung, heute Büro Kottermair, eine schalltechnische Begutachtung erstellt, die zum einen die verschiedenen Eishockeyspiele einschließlich Publikum und zum anderen die sonstigen Nutzungen (Training, Publikumslauf, Eisstockschießen, Paarlauf etc.) mit berücksichtigte (Nr. AI 1479/2000-RT vom 11.09.2000). Die Berechnung zu den Publikumsströmen nach bzw. vor Eishockey-Punkt-Spielen wurde im Jahr 2008 zusätzlich ergänzt, da sich die Beurteilungsgrundlage, die 18. Bundesimmissionsschutzverordnung, geändert hatte. Durch letztere Änderung konnte die nichtbeeinflussbare Dominanz der Publikumsströme relativiert und die Betrachtung auf die eingehauste Halle reduziert werden.

Gemäß Gutachten sind bei der aktuellen Nutzung zur Einhaltung der Richtwerte der 18. BImSchV für das Dach und die Wände gewisse Schalldämm-Maße mindestens einzuhalten. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Nutzung im Wesentlichen nicht in der Nachtzeit stattfindet.

Technische Anlagen, wie die nun neu hinzukommende Lüftungsanlage sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorplanungen wurde vom damaligen ImmoBau der Sachverhalt in einem juristischen Gutachten von Herrn Dr. Hoppe vom 11.02.2008 zusammengefasst.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welches bewertete Schalldämm-Maß für das Dach anzunehmen ist, welche Schalldämm-Maße für die Fassaden vorgesehen sind und welche Schalleistungspegel für die technischen Anlagen zu erwarten sind. Hierfür sollte noch ein Nachweis vorgelegt werden. Eine Fortschreibung des schalltechnischen Gutachtens wird insbesondere für den Fall empfohlen, dass die geforderten Schalldämm-Maße von Dach oder Fassaden nicht den gutachterlich festgestellten entsprechen.

1. Die Sportanlage und ihre Nebeneinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass in der Nachbarschaft die nachstehenden Immissionsrichtwerte, unter Einrechnung des An- und Abfahrverkehrs bzw. Zu- und Abgangs und der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen, nicht überschritten werden:

a) An der Blauen Kappe 16 und Am Katzenstadel 24  
tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A)  
tags innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A)  
nachts 45 dB(A)

b) Senkelbachstraße 3 und Gesundbrunnenstraße 17  
tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A)  
tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A)  
nachts 40 dB(A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A), nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei der Ermittlung des Lärms sind die Bestimmungen der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung - 18. BImSchV - zu beachten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

a) tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr

b) nachts an Werktagen 22.00 bis 6.00 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen 22.00 bis 6.00 Uhr

c) Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr,  
13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr



2. Dies gilt auch für den Betrieb der Anlagentechnik, insbesondere der Lüftungstechnik.
3. Entsprechend dem Gutachten der Fa. UTP (heute Büro Kottermair) vom 11.09.2000, Az. AI 1479 / 2000 - RT, ist zur Einhaltung der Richtwerte der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung für das Dach ein bewertetes Schalldämm-Maß von 31 dB, für die Wände von 30 dB nachzuweisen. Hierbei wird eine allgemeine Nutzung bis maximal 22:00 Uhr vorausgesetzt. Für eine regelmäßige Nutzung in der Nachtzeit nach 22:00 Uhr muss das Dach ein bewertetes Schalldämm-Maß von mindestens 40 dB, die Fassaden von mindestens 38 dB aufweisen.
4. Nutzungen mit hohem Zuschauerströmen in der Nachtzeit (z.B. bei DEL-Spielen, die nach 19:30 Uhr beginnen) sind nur bis zu einer Anzahl von insgesamt 18 Tagen im Jahr entsprechend der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung möglich.
5. Vermeidbarer Lärm im Außenbereich ist zu vermeiden. Dies gilt v.a. für eventuelle Verkaufsstände und Lüftungsanlagen. Insbesondere die Nutzung der Bahn II darf durch die Einhausung nicht dauerhaft intensiviert werden, ohne dies schalltechnisch zu prüfen.
6. Es wird empfohlen auf der Grundlage der tatsächlich eingebauten oder geplanten bewerteten Schalldämm-Maße der Fassaden und des Dachs sowie der Schalleistungspegel der technischen Anlagen, das Gutachten der Fa. UTP (heute Kottermair) vom 11.09.2000, Az. AI 1479 / 2000 - RT, fortzuschreiben.
7. Zur Reduzierung von Reflexionen sind schallharte Flächen im Innenraum zu vermeiden.

#### D. Tiefbau

1. An der Süd-West-Ecke des Gebäudes im Bereich des Fußgängerüberweges über die Gesundbrunnenstraße muss die lichte Breite des Geh- und Radweges zwischen dem Curt-Frenzel-Stadion und der Achse des bestehenden Lichtmastes mindestens 7,00 m betragen (siehe hierzu auch Deckblatt vom 10.02.2010).
2. Es muss ein neuer Standort für die Abstellanlage für Motorräder gefunden werden, bei dem die Erschließung nicht über einen Kreuzungsbereich bzw. einen Geh- und Radweg erfolgt. Der Abstellplatz für "10 Motorroller" darf nicht wie im Plan dargestellt im Kreuzungsbereich von Gesundbrunnenstraße und Senkelbachstraße liegen.

3. Bei der Einfahrt für die Anlieferung (Eingang Nordwest) ist ein Sichtfeld mit einer Schenkellänge von 3 m freizuhalten. Dies könnte entweder durch eine Abschrägung der südlich gelegenen Mauer oder aber durch einen Tausch der dargestellten Treppenanlage und der Anliefer-Zufahrt erfolgen.
4. Eine ausreichend große Wendefläche für die Lieferfahrzeuge ist auf dem Grundstück des Bauwerbers zu errichten. Ein Rückwärtsherausfahren über eine Rampe mit 9,5 % Längsneigung auf die Senkelbachstraße ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich.
5. Von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Baugrundstück muss eine auf Dauer sichere Zufahrt vorhanden und benutzbar sein (Art. 4 BayBO). Soweit dadurch Maßnahmen an der öffentlichen Verkehrsfläche oder an sonstigen öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen erforderlich werden, dürfen diese erst nach Zustimmung durch die jeweils zuständigen Behörden und Dienststellen (Tiefbauamt, Stadtwerke, Amt für Grünordnung und Naturschutz, Bundespost etc.) erfolgen.
6. Privatflächen dürfen nicht über öffentliche Verkehrsflächen entwässert werden.

## **V. Hinweise**

### **A. Allgemein**

1. Der Beginn der Bauarbeiten bzw. deren Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten, ist mindestens eine Woche vorher dem Bauordnungsamt schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO - Formblatt `Baubeginnsanzeige` liegt bei).
2. Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Bauordnungsamt anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO - Formblatt `Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung` liegt bei). Die erforderlichen Bescheinigungen der Prüfsachverständigen bzw. die jeweiligen Bestätigungen sind vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

### **B. Bodenschutz und Abfallrecht**

1. Für die Lagerung von Abfällen sind Behälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Abfälle nicht durch den Wind aus den Behältnissen fortgeblasen werden.
2. Sofern Abfälle anfallen, die aufgrund ihrer Eigenart bzw. Zusammensetzung zu Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Abfallbehältnisse nach dem neuesten Stand der Technik mit entsprechend dicht schließenden,

absperrbaren Deckeln zu verwenden und so häufig zu entleeren und zu säubern, dass das Auftreten von Geruchsbelästigungen, unter anderem z.B. auch durch Zersetzung oder Gärung usw., verhindert wird.

3. Sofern Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) nicht sofort einer zugelassenen Entsorgungsanlage zugeführt werden können, sind sie bis zum Abtransport unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Wasserrecht, BetrSIV, Regeln der Sicherheit und Technik usw.) ordnungsgemäß zwischenzulagern.
4. Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Menge und Zusammensetzung nach den einschlägigen Bestimmungen nicht zusammen mit Hausmüll abgelagert werden können oder nicht der Wiederverwertung zugeführt werden (gefährliche Abfälle wie z.B. Chemikalienreste, Altfarben, Lösemittel, einschlägige Leergebinde sowie krankenhausspezifische Abfälle, Altmedikamente und Laborabfälle, Leuchtstoffröhren usw.) sind über einen zugelassenen Abfallentsorger nach den Maßgaben des geltenden Abfallrechts zu verwerten oder zu beseitigen.
5. Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Geruchsbelästigungen der Nachbarn sicher vermieden werden. Falls erforderlich, ist an geeigneter Stelle ein ausreichend bemessener gedeckter Raum mit festen Umfassungen für die Aufstellung der Abfallbehälter zu schaffen.
6. Bei der Eingabe von Abfällen in Pressmüllcontainer sind Vorkehrungen zu treffen, dass es in der Nachbarschaft nicht zu unzumutbaren Belästigungen insbesondere durch Stäube, kommt.
7. Asbesthaltige Produkte sind ggf. unter Hinzuziehung des Gewerbeaufsichtsamtes vor Beginn der Abbrucharbeiten ordnungsgemäß aus der baulichen Anlage zu entfernen. Der Transport sowie die Entsorgung sind gemäß dem Merkblatt Nr. 23 der ``Länderarbeitsgemeinschaft Abfall`` über die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen durchzuführen. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anlieferung und Entsorgung auf der Deponie der anzuliefernden asbesthaltigen Abfälle ist vorab das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (Tel.: 324-4828) zu hören.
8. Bitumenmassen aus Straßenaufbrüchen oder Bauvorhaben dürfen nur Aufbereitungsanlagen zugeführt werden, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt sind.
9. Beim Vorhandensein von schadstoffhaltigem Erdaushub, Abbruchmaterial usw. ist eine ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) durch den Abfallerzeuger nur mit Zustimmung des Umweltamtes durchführbar. Um dies zu gewährleisten, ist der Baugenehmigungsbescheid allen am Bau Beteiligten auszuhändigen.

10. Historische Karten ab 1814 zeigen, dass sich das Grundstück vor der ehemaligen Stadtmauer unterhalb des sogenannten Judenberges bzw. im Bereich des Schleifgrabens befand. Auffüllungen und anthropogene Ablagerungen, die auch schadstoffhaltig sein können, sind daher nicht auszuschließen.
11. Sofern bei Aushubarbeiten und Abbrucharbeiten Bodenmaterial gefunden wird, das nach Geruch, Farbe und Zusammensetzung nicht natürlich vorkommendem Material entspricht (Verunreinigungen durch Öl, Säuren, Chemikalien, Teere, Schwermetalle usw.), so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen und es sind das Umweltamt (324-7334/7348) sowie das Bauordnungsamt zu verständigen.
12. Soweit vorab keine ausreichenden Untersuchungen durchgeführt wurden und belastetes Abbruchmaterial bzw. Material gefunden wird, welches nicht der natürlichen Bodenzusammensetzung entspricht, hat der Antragsteller durch Analyse die Art sowie den Grad der Verunreinigung zwecks der anschließend ordnungsgemäß durchzuführenden Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) feststellen zu lassen.
13. Sollten Hinweise vorliegen, dass schadstoffbelastetes Bodenmaterial im Zuge von Baumaßnahmen nicht entfernt wird, ist dieses horizontal und vertikal abzugrenzen und das davon ausgehende Gefährdungspotential für die einzelnen Wirkungspfade nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu ermitteln. In Abstimmung mit dem Umweltamt sind Maßnahmen zu ergreifen die gewährleisten, dass es zu keiner Umweltgefährdung kommen kann.
14. Der Widerruf der Genehmigung bzw. nachträgliche Auflagen bleiben für den Fall entsprechender Altlastenfunde vorbehalten. Bei Verstößen gegen obige Auflagen ist der Widerruf der Genehmigung gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG möglich.

### **C. Bodendenkmalschutz**

1. Im Baubereich ist mit archäologischen Befunden und Funden (Bodendenkmäler) zu rechnen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz ist zusätzlich zu dieser Baugenehmigung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen. Sie ist beim Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde, der Stadt Augsburg schriftlich zu beantragen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz Vorliegen dieser Baugenehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf, bis eine vollziehbare denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vorliegt.
2. Das Bauvorhaben liegt im Bereich der römischen Provinzhauptstadt AUGUSTA VINDELICUM bzw. deren zugehöriger Gräberfelder und Zugangsstraßen. Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit archäologischen Befunden aus römischer Zeit zu rechnen.

3. Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Befestigungsanlagen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt Augsburg (Judenwall). Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit archäologischen Befunden aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit zu rechnen.
4. Es wird empfohlen, in Absprache mit der Stadtarchäologie die Termine für vorbereitende Abbruch- bzw. Erdarbeiten so zu wählen, dass für möglicherweise notwendig werdende archäologische Grabungen vor dem eigentlichen Baubeginn ausreichend Zeit bleibt. Grabungszeiten sind vorsorglich im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.
5. Die Wahrscheinlichkeit, archäologische Befunde anzutreffen ist im Bereich der Straße An der Blauen Kappe und den angrenzenden Grünflächen besonders hoch.
6. Zur Vereinbarung vorgezogener Befunduntersuchungen und für alle weiteren Rückfragen zu den oben formulierten Bedingungen und Auflagen steht die Abteilung Römisches Museum/Stadtarchäologie der Städtischen Kunstsammlungen (Gögginger Str. 59, 86159 Augsburg; Tel.: 0821/324-4145, 324-4131; Fax 324-4149) jederzeit gerne zur Verfügung.

#### **D. Stellplätze**

Mit der durch diesen Bescheid genehmigten Nutzung wird gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst.

#### **E. Tiefbau**

1. Die Fußwegführung ist im gesamten Bereich zwischen dem Verkehrsübungsplatz und dem Eisstadion so zu ordnen, dass die notwendigen Wegebeziehungen sinnvoll geführt und der Lieferverkehr zum Stadion bzw. Verkehrsübungsplatz möglichst direkt und auf kurzem Weg sowie möglichst ohne Querung der Fußgängerströme sein Ziel erreicht.
2. Im Bereich der Grünanlage sind während der Bauphase die notwendigen Wegebeziehungen anzubieten. Diese Wege werden intensiv von den Schülern der umliegenden Schulen genutzt.
3. Die Kosten für die Anpassung der Verkehrsflächen (Planung, Umlegung von Sparten, Beschilderung) sind vom Bauwerber zu tragen.
4. Für die evtl. notwendige Herstellung oder Umgestaltung der Gehwegüberfahrt einschließlich Randsteinabsenkung bzw. Randsteinhebung muss folgendes beachtet werden:

Der Bauherr hat diese Arbeiten auf seine Kosten zu veranlassen. Es dürfen nur vom Tiefbauamt zugelassene Unternehmer beauftragt werden. Für diese Arbeiten ist ein Aufgrabeschein (verkehrsbehördliche Anordnung) bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

5. Alle im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben verursachten Beschädigungen in der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. an Bordsteinen, Fahrbahndecke, Gehwegbelag) werden auf Kosten des Bauwerbers durch die Stadt Augsburg, Tiefbauamt, behoben. Vorhandene Beschädigungen werden vor Baubeginn auf Antrag mit dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, protokollarisch festgehalten. Eine Protokollierung wird dem Bauwerber auch nach Bauende empfohlen.
6. Alle evtl. durch die Baugrubensicherung entstehenden Schäden an der Straße (wie Setzungen in der Fahrbahn oder im Fußweg) sind im Benehmen mit dem Tiefbauamt, Abt. Straßenbau, unverzüglich auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen. Auch für alle Schadensfolgen haftet der Bauherr.

## F. Grünordnung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat das Ergebnis erbracht, dass nach der Potenzialabschätzung zwar einschlägig geschützte Arten betroffen sein können, dass jedoch unter den in der Studie aufgezeigten Rahmenbedingungen keine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG veranlasst ist. Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar und schlüssig. Dies bedeutet, dass die mit dem Vorhaben zwangsläufig verbundenen Eingriffe zwar die dargelegten Vorgehensweisen und Maßnahmen veranlassen, dass jedoch bei Einhaltung dieser Rahmenbedingungen die lokalen Populationen nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

## VI. Rechtsmittel

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft.

**Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.**

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Im Auftrag

2. Zum Vorgang

  
Schuierer





**Aushändigung der Genehmigung gegen Empfangsbestätigung**

Aktenzeichen: BA-2010-14-1

Genehmigungsdatum: 12.02.2010

Bauvorhaben Erneuerung des Curt-Frenzel-Stadions

Baugrundstück: Senkelbachstr. 2  
Gemarkung Augsburg  
Flur Nr. 1541

Bauherr:

Stadt Augsburg - Referat 5 und Referat 6  
Rathausplatz 1

86150 Augsburg

Hiermit bestätige ich (wir) den Empfang des oben bezeichneten Bescheides mit Anlagen

Augsburg, den

Unterschrift des Bauherrn ( der Bauherren)  
bzw. des Bevollmächtigten



Der Bauherr hat durch Vorlage eines Einzahlungsbeleges nachgewiesen, dass die festgesetzten Kosten entrichtet sind. Die Richtigkeit der Zustellung wird bestätigt.

Im Auftrag





Kopie

**Tabelle der zu rodenden Gehölze**

<b>Plan-Nr.:</b>	offizielle Nummerierung in den Plananlagen
<b>Art:</b>	Gattungsbezeichnung Botanisch
<b>StD:</b>	Stammdurchmesser in cm
<b>Höhe:</b>	Höhe
<b>§ 42 BNatSchG:</b>	A = artenschutzrechtlich relevante Altbäume
<b>Ar-VO:</b>	Gehölz unterliegt der Altstadttringverordnung
<b>BschVO:</b>	Gehölz unterliegt der Baumschutzverordnung
<b>B/Str/Sol:</b>	B = Baum; Str = Strauch; Sol = Solitärstrauch

Plan-Nr.	Gehölzart	StD	Höhe	§ 42 BNatSchG	Ar-VO	BschVO	B/Str/Sol
1	Sambucus nigra	12	6		X		Str
2	Sambucus nigra	7	5		X		Str
3	Acer sp.	25	17		X		B
4	Acer sp.	25	17		X		B
5	Acer sp.	20	12		X		B
6	Robinia pseudoacacia	40	15		X		B
7	Acer sp.	25	17		X		B
8	Fagus sylvatica	25	17		X		B
9	Acer sp.	25	17		X		B
10	Robinia pseudoacacia	40	15		X		B
11	Acer sp.	30	15		X		B
12	Acer sp.	45	15		X		B
13	Acer sp.	40	15		X		B
14	Acer platanoides	30	15		X		B
15	Fraxinus excelsior	30	17		X		B
16	Acer sp.	25	17		X		B
17	Acer sp.	25	17		X		B
18	Acer sp.	25	15		X		B
19	Acer sp.	25	17		X		B
20	Robinia pseudoacacia	80	22	A	X		B
21	Robinia pseudoacacia	80	22	A	X		B
22	Robinia pseudoacacia	80	22	A	X		B
23	Robinia pseudoacacia	50	25	A	X		B
24	Sambucus nigra	60	8		X		Str

25	Taxus baccata	18	8		X		Str
26	Acer sp.	25	15		X		B
27	Acer sp.	20	14		X		B
28	Acer sp.	30	15		X		B
29	Acer sp.	15	11		X		B
30	Acer sp.	20	12		X		B
31	Carpinus betulus	40	18		X		B
32	Acer sp.	140	20bis25	A	X		B
33	Acer sp.	70	25	A	X		B
34	Acer sp.	20	18		X		B
35	Acer p	70	25	A	X		B
36	Pterocarya fraxinifolia	100	15		X		B
43	Crataegus sp.	20	8bis9		X		Sol
44	Acer saccharinum	40	18		X		B
45	Carpinus betulus	60	>20	A	X		B
46	Carpinus betulus	40	17		X		B
47	Quercus robur	40	14		X		B
49	Fagus sylvatica	80	15		X		B
51	Tilia sp.	20	15		X		B
52	Acer sp.	65	18bis20	A	X		B
53	Acer sp.	55	18bis20	A	X		B
54	Taxus baccata	10	3		X		Str
55	Carpinus betulus	50	18bis20	A	X		B
56	Taxus baccata	20	3,5		X		Str
57	Carpinus betulus	10	3,5		X		B
58	Acer sp.	40	18bis20		X		B
59	Taxus baccata	8	3		X		Str
60	Carpinus betulus	40	15bis18		X		B
61	Acer sp.	30	15bis18		X		B
62	Populus sp.	25	15		X		B
63	Taxus baccata	10	3,5		X		Str
64	Taxus baccata	12	3,5		X		Str
65	Viburnum sp.	15	4,5		X		Str
66	Carpinus betulus	75	14		X		B
67	Fraxinus excelsior	40	18		X		B
76	Sambucus nigra	20	5bis8		X		Sol

10.2.2016  
D/f

79	Corylus colurna	120	20	A	X		B
81	Corylus colurna	60	20	A	X		B
82	Corylus colurna	70	20	A	X		B
83	Corylus colurna	50	20	A	X		B
84	Corylus colurna	70	20	A	X		B
86	Tilia sp.	20	12bis15		X		B
87	Tilia sp.	60	18bis20	A	X		B
88	Corylus colurna	35	15		X		B
89	Tilia sp.	20	10bis12		X		B
90	Tilia sp.	20	10bis12		X		B
91	Taxus baccata	20	3,5		X		Sol
92	Pterocarya fraxinifolia	60	18bis20	A	X		B
93	Taxus baccata	20	4		X		Sol
94	Taxus baccata	20	3,5		X		Sol
95	Tilia sp.	35	15bis18	A	X		B
96	Tilia sp.	25	10bis12		X		B
97	Tilia sp.	25	10bis12		X		B
98	Tilia sp.	25	10bis12		X		B
99	Tilia sp.	20	10bis12		X		B
100	Tilia sp.	55	12	A	X		B
102	Tilia sp.	25	12		X		B
103	Tilia sp.	25	12		X		B
109	Acer sp.	20	10bis12		X		B
110	Acer sp.	25	12bis15		X		B
111	Acer sp.	55	12bis15	A	X		B
112	Acer sp.	35	12bis15		X		B
113	Tilia sp.	30	15		X		B
114	Acer sp.	25	12bis15		X		B
115	Acer sp.	25	10bis12		X		B
116	Acer sp.	90	18bis20	A	X		B
117	Tilia sp.	100	15	A	X		B
118	Tilia sp.	35	15		X		B
119	Tilia sp.	70	18bis20	A	X		B
120	Tilia sp.	50	18bis20	A	X		B
121	Tilia sp.	25	15bis18		X		B
122	Tilia sp.	30	15bis18		X		B

123	Carpinus betulus	65	15bis18	A	X		B
127	Tilia sp.	60	15bis18	A	X		B
128	Acer sp.	40	15bis18	A	X		B
129	Tilia sp.	90	15bis18	A	X		B
130	Tilia sp.	35	12bis15		X		B
131	Tilia sp.	50	15bis18	A	X		B
132	Acer sp.	45	12bis15		X		B
133	Acer sp.	35	18bis20	A	X		B
134	Robinia pseudoacacia	60	18bis20		X		B
135	Acer sp.	40	18bis20		X		B
136	Robinia pseudoacacia	50	18bis20		X		B
137	Sambucus nigra	10	5		X		Str
138	Sambucus nigra	5	3		X		Str
139	Sambucus nigra	5	3		X		Str
140	Taxus baccata	8	2,5		X		Str
141	Taxus baccata	5	2,5		X		Str
142	Taxus baccata	8	2,5		X		Str
143	Viburnum sp.	5	2,5		X		Str
144	Taxus baccata	5	3		X		Str
145	Taxus baccata	5	3		X		Str
146	Taxus baccata	8	3		X		Str
147	Taxus baccata	10	3		X		Str
148	Taxus baccata	5	3		X		Str
149	Sambucus nigra	5	2		X		Str
150	Taxus baccata	12	3,5		X		Str
151	Taxus baccata	8	2,5		X		Str
152	Taxus baccata	8	2,5		X		Str
153	Taxus baccata	8	2		X		Str
154	Taxus baccata	5	2		X		Str
155	Taxus baccata	8	2		X		Str
156	Carpinus betulus	5	1,5		X		Str
157	Taxus baccata	8	2,5		X		Str
158	Taxus baccata	20	3,5		X		Str
159	Taxus baccata	8	2,5		X		Str
160	Pyracantha		1,5		X		Str
162	Cotoneaster		2		X		Str

163	Corylus colurna	25	10		X		B
164	Tilia sp.	25	15		X		B
165	Ulmus sp.	20	12			-	B
166	Crataegus sp.	15	7		X		Sol
167	Crataegus sp.	15	7		X		Sol
168	Crataegus sp.	15	7		X		Sol
171	Prunus sp.	10	3		X		Sol
174	Acer sp.	40	14	A	X		B
175	Acer sp.	50	15	A		X	B
178	Robinia pseudoacacia	40	15	A	X		B





Seite - 14 - zum Brandschutznachweis ING-07-0484-A vom 01.03.2010

## B Brandschutznachweis gemäß § 11(1) BauVorIV

### B.1 Bebauung des Grundstücks / Abstandsflächen

Der Nachweis der erforderlichen Abstandsflächen hinsichtlich der Zulässigkeit der Bebauung und aus städtebaulichen Aspekten obliegt dem Entwurfsverfasser und wird hier nicht behandelt.

Die Abstandsflächen sind in dem zur Eingabeplanung gehörenden Lageplan dargestellt (sh. Bild 4). Die Dachhaut ist als "harte Bedachung" zu bewerten. Aus brandschutztechnischer Sicht sind aus Art. 30 BayBO keine erhöhten Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen zu fordern.

Die aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Abstandsflächen werden ohne weiteren Nachweis eingehalten. Die Herstellung von Gebäudeabschlusswänden als Brandwand ist nicht erforderlich.

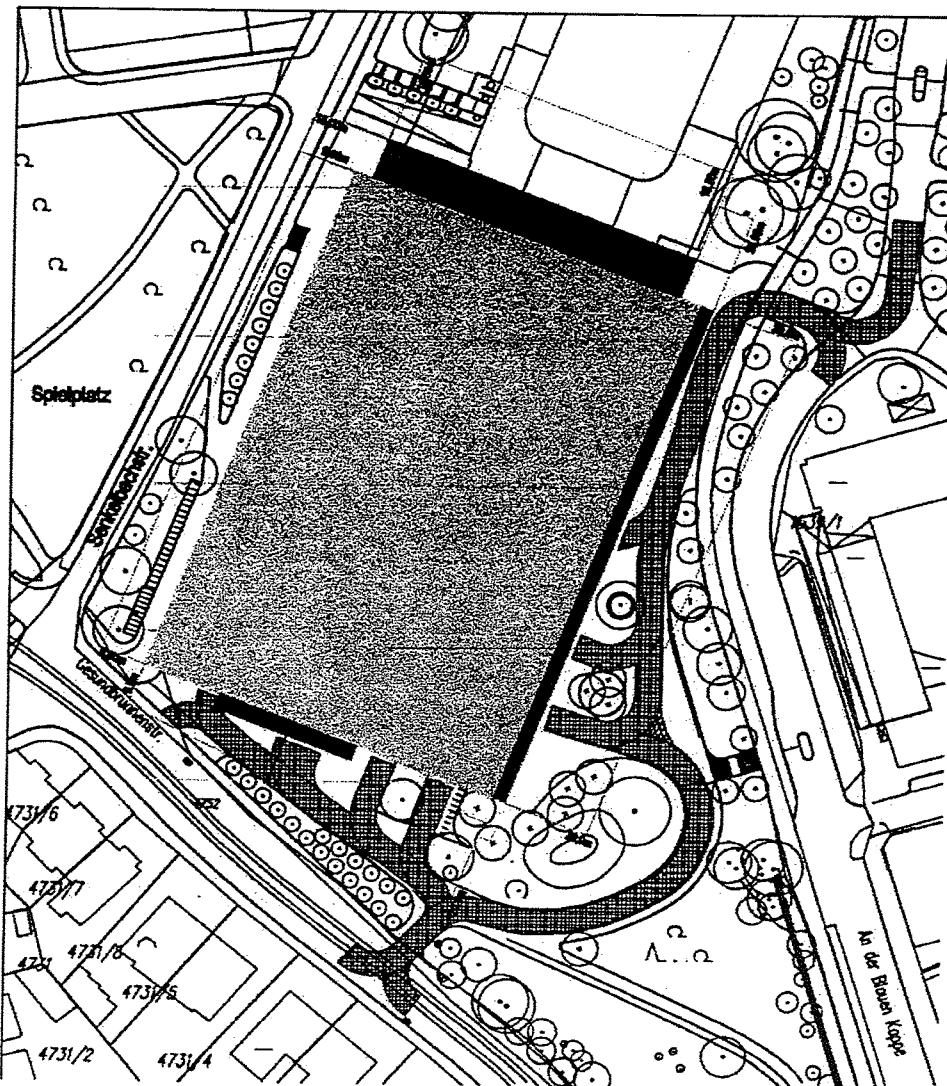


Bild 4: Abstandsflächen und Feuerwehrumfahrt

Quelle: Hermann+Öttl / Eger+Partner



## Finanzielle Auswirkungen

### Bewilligungsbeschluss

nach Art. 66 oder Art. 67 Abs. 5 GO (dann finanzielle Einzelheiten siehe Beschlusstext)

Gesamtkosten	32.230.000 €	( siehe Anlage 1)
davon investiv	32.230.000 €	(Vermögenshaushalt)

Folgekosten	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein
laufend/pro Jahr	€
einmalig	€

### Voraussichtliche Einnahmen

im laufenden Jahr	€
im nächsten Jahr	€
in den Folgejahren	€

### Voraussichtliche Ausgaben

im laufenden Jahr	€
im nächsten Jahr	€
in den Folgejahren	€

### Ausgabemittel stehen zur Verfügung

Bereich	Betrag	Haushaltsstelle
	24.709.800 €	2.5612.9401.00.6 VHK 813
	1.900.000 €	2.5612.9401.00.6 VHK 317
		2.5612.9401.99.5 VHK317 VE
Allgemeiner Haushalt	412.050 €	2.5612.9401.00.6 VHK 318
	239.895 €	Verwaltungshaushalt 2008
	<u>27.261.745 €</u>	

### Ausgabemittel stehen nicht zur Verfügung : 4.968.255 €

Eine Schadenssumme i.H.v. 5.100.000 € wird gegenüber Dritten geltend gemacht.

